

Satzung

Satzung über den 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „An den Kreuzen“; Ortsbezirk Udenhausen

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat am 18.11.2024, gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), den 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „An den Kreuzen“, Ortsbezirk Udenhausen, durch folgende Satzung beschlossen.

§1 Bestandteile der Satzung

- 1) Bestandteil der Satzung ist der Bebauungsplan.
- 2) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Der Planurkunde
 - Den Textfestsetzungen
 - Der Begründung
 - Dem Satzungsdocument

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich des 2. Bauabschnitts des Bebauungsplanes „An den Kreuzen“ ergibt sich aus der beigefügten Planurkunde und der dort dargestellten Abgrenzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 S. 1 und 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Boppard

den 03.02.2025


Jörg Haseneier
Bürgermeister



Siegel

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.